

**ZWEITE NACHTRAGSSATZUNG
ZUR SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER
ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534/1992), §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), §§ 1 ff des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I. S. 2), der §§ 16, 17, 18, 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.1994 (GVBl. I S. 696), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 8. März 1996 folgende

Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984

beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensätze werden gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben.

Artikel II

Diese Zweite Nachtragssatzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.
Das bisherige Gebührenverzeichnis über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984 in der Fassung der Ersten Nachtragssatzung vom 16.03.1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schlüchtern, den 19. März 1996

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

F r i t z s c h
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

I. Anbieten von Waren und Leistungen

1. Gebühren für Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art

je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche	7,50 DM monatlich
Mindestgebühren - 1 Monat	15,-- DM
- jährlich	150,-- DM

2. Standgelder Kalter Markt

Auto-Skooter	1.900,-- DM
Rundfahrgeschäfte	1.900,-- DM
Sonstige Fahr- und Vergnügungsgeschäfte	Einzelfestsetzung durch Magistratsbeschluß
Kinderkarussell über 10 m O/	750,-- DM
Kinderkarussell bis 10 m O/	550,-- DM
Kinder-Achterbahn	750,-- DM
Pony-Reitbahn	500,-- DM
Schießwagen	55,-- DM*
Verlosungswagen	55,-- DM*
Sonstige Vergnügungsbetriebe (Wurfbuden, Automaten usw.)	35,-- DM*
Imbiß (Fleisch- und Wurstwaren)	85,-- DM*
Imbiß (Fisch, Käse, Pilze usw.)	60,-- DM*
Glühwein usw.	50,-- DM*
Süßwaren, Waffeln, gebr. Mandeln	35,-- DM*
Sonstige Verkaufsstände	18,-- DM*
*) Preis je angef. Frontmeter	

Zeltbetriebe	Einzelfestsetzung durch Magistratsbeschluß
--------------	---

II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

1. Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 25 cm in den Straßenraum hineinragen 50,-- DM jährlich
2. Werbeanlagen, wie z. B. Fahnenstangen, Schilder, Plakatständer, Plakatsäulen, Plakattafeln und Informationsstände je 10,-- DM pauschal/monatlich

Dies gilt nicht für politische Parteien im Rahmen eines Wahlkampfes.
3. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24stündiger Lagerdauer 1,-- DM täglich
mind. 10,-- DM
4. Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden pp.
 - a) auf Gehwegen je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche 0,75 DM monatlich
mind. 15,-- DM
 - b) auf Straßen, Park- und Radwegflächen sowie auf Plätzen je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche 1,50 DM monatlich
mind. 30,-- DM
5. Bei- und Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen, wie z.B. Bebauungen bzw. in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Bauteile (Treppen, Kellerlichtschächte, Kontrollschächte und Balkone) sowie Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Obergeschosse und Erker und sonstige Bauteile

gilt eine einmalige Gebühr wird im Einzelfall vom Magistrat festgesetzt

III. Sonstige Sondernutzungen

- Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für Arbeitsräume an Gebäuden
- je qm beanspruchter Fläche 5,-- DM monatlich